

8. Jahrgang	Soest, 11. Mai 2017	Nummer 10
-------------	---------------------	------------------

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 3 Abs. 2 der Landeswahlordnung mache ich hiermit öffentlich bekannt, dass am Donnerstag, 18. Mai 2017, 16:00 Uhr, im Kreishaus (Raum 2.042), Hoher Weg 1–3, 59494 Soest die zweite Sitzung des Wahlausschusses für die Landtagswahl am 14. Mai 2017 stattfindet. In dieser Sitzung werden die Wahlergebnisse und die in den Landtagswahlkreisen 119 Soest I und 120 Soest II gewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber festgestellt.

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses ist öffentlich.

Soest, 11. Mai 2017

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang

Kreiswahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Lippstadt, Warstein, Rüthen, Erwitte und der Gemeinde Anröchte

Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Lippstadt, Warstein und Rüthen aus Anlass der Eingliederung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte zum 01.07.2017

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW – in der geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über die Sparkassen sowie über die Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen – SpkG NRW –) in der geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Lippstadt, Warstein und Rüthen in ihrer Sitzung vom 27.04.2017 folgende Änderung dieser Zweckverbandssatzung beschlossen:

Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Lippstadt, Warstein, Rüthen, Erwitte und der Gemeinde Anröchte

(Die Bezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl für die männliche als auch die weibliche Form.)

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz

(1) Die Städte Lippstadt, Warstein, Rüthen, Erwitte und die Gemeinde Anröchte bilden einen Sparkassenzweckverband (im Nachfolgenden „Verband“ genannt).

(2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des GkG NRW, des SpkG NRW und dieser Verbandssatzung. Soweit das GkG NRW und die Verbandssatzung keine Regelungen treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

Herausgeberin:

Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Telefon: 02921 30-2249
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:

monatlich oder nach Bedarf

Druck:

Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung



ALLES ECHT!

(3) Der Verband trägt den Namen „Sparkassenzweckverband der Städte Lippstadt, Warstein, Rüthen, Erwitte und der Gemeinde Anröchte“. Er hat seinen Sitz in Lippstadt.

(4) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster.

§ 2 Zweck, Haftung

(1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Zu diesem Zweck übernimmt er die Trägerschaft für die Sparkasse Lippstadt und die Sparkasse Erwitte-Anröchte.

(2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Geldinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen. Ausgenommen von dieser Regelung ist der bereits stattgefundene Erwerb von Genossenschaftsanteilen in Verbindung mit Darlehensaufnahmen.

(3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes NRW. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 13 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 3 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht in der laufenden Kommunalwahlperiode aus 28 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Stadt Lippstadt 21 Vertreter, die Stadt Warstein 1 Vertreter, die Stadt Rüthen 1 Vertreter, die Stadt Erwitte 3 Vertreter und die Gemeinde Anröchte 2 Vertreter.

(2) Die Verbandsversammlung besteht in den nachfolgenden Kommunalwahl-perioden aus 25 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Stadt Lippstadt 19 Vertreter, die Stadt Warstein 1 Vertreter, die Stadt Rüthen 1 Vertreter, die Stadt Erwitte 2 Vertreter und die Gemeinde Anröchte 2 Vertreter.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

(4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 dieser Satzung eintritt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wird der Nachfolger auf Vorschlag der Gruppe des betroffenen Verbandsmitgliedes gewählt, das den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte.

§ 5 Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören

- a) Dienstkräfte der Sparkasse,
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechts-hängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 6 Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Sie wählt:
 - a) den Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter nach Maßgabe des § 9 dieser Satzung,
 - b) den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter.
- (3) Die Verbandsversammlung entscheidet über die im § 8 Abs. 2 SpkG NRW bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies von dem Verbandsvorsteher oder von mindestens 7 Mitgliedern der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 6 Abs. 2.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung, die schriftlich zu erfolgen hat, soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder (sofern sie nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind) sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussunfähigkeit kann unter Beachtung des Abs. 2 binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. In dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur 2. Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes vermerkt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.
- (7) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung der in § 8 Abs. 2 Buchstabe e, f und h SpkG NRW geregelten Angelegenheiten oder soweit die Verbandsversammlung im Einzelfall zum Wohle der Sparkasse die Nichtöffentlichkeit der Sitzung beschließt.

§ 9 Verbandsvorsteher

- (1) Zum Verbandsvorsteher ist der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Lippstadt zu wählen; zu seinem Stellvertreter ein Hauptverwaltungsbeamter der Städte Warstein, Rüthen, Erwitte oder der Gemeinde Anröchte. § 5 Buchst. b) und e) gilt entsprechend.
- (2) Scheidet ein Hauptverwaltungsbeamter vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Hauptamt aus, so werden seine Geschäfte als Verbandsvorsteher bzw. als Stellvertreter für den Rest der Wahlperiode von seinem Nachfolger im Amt, bzw. solange ein solcher nicht gewählt ist, von dem allgemeinen Vertreter des ausscheidenden Hauptverwaltungsbeamten wahrgenommen.
- (3) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 10 Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11 Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorstandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 12 Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 13 Jahresüberschuss, Haftung

(1) Der dem Verband von der Sparkasse nach § 25 SpkG NRW auf der Grundlage der Bilanz des abgeschlossenen Geschäftsjahres zugeführte Teil des Jahresüberschusses ist auf die Verbandsmitglieder in der Weise aufzuteilen, dass die Stadt Lippstadt 74,48 %, die Stadt Warstein 5,46 %, die Stadt Rüthen 2,81 %, die Stadt Erwitte 10,31 % und die Gemeinde Anröchte 6,94 % des zugeführten Betrages erhalten.

(2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in Abs. 1 angegebenen Verhältnis.

§ 14 Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 15 Veränderungen im Mitgliederbestand

Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verband und das Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Verband bedarf einer Satzungsänderung nach Maßgabe des § 14 dieser Satzung.

Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes soll nach Möglichkeit nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres erfolgen.

§ 16 Auflösung des Verbandes

(1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 17) erforderlich.

(2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Vorstandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(3) Die Versorgungsempfänger des Verbandes sind bei seiner Auflösung unter entsprechender Anwendung der §§ 126, 127, 128, 130 LBG NRW von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

§ 17 Allgemeine Aufsicht

Die Aufsicht über den Verband richtet sich nach den Vorschriften des GkG NRW.

§ 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg.

§ 19 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.07.2017, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.06.2014 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Lippstadt, den 27. April 2017

gez. Unterschrift

Verbandsvorsteher

(Christof Sommer)

gez. Unterschrift

Stv. Verbandsvorsteher

(Peter Weiken)

Genehmigung

Gemäß §§ 10 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204) -

in Verbindung mit

§ 59 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S.966) -

genehmige ich die am 27.04.2017 beschlossene Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Lippstadt, Warstein und Rüthen aus Anlass der Eingliederung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte zum 01.07.2017.

Soest, 05. Mai 2017

Az.: 15.12.30.05

KREIS SOEST - DIE LANDRÄTIN

als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Soest -

Im Auftrag, gez. Wiemer

Kreisrechtsdirektorin

Hinweis auf die Auflösung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte

Der Sparkassenzweckverband der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte überführt mit Wirkung vom 01.07.2017 seinen vollständigen Aufgaben- und Mitgliederbestand unmittelbar in den bestehenden Sparkassenzweckverband der Städte Lippstadt, Warstein und Rüthen im Rahmen einer Eingliederung nach § 22a Abs. 1 GkG NRW (Eingliederung). Gem. § 22a Abs. 3 GkG NRW gilt der eingegliederte Zweckverband mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens seiner Eingliederung als aufgelöst. Der aufnehmende Zweckverband ist Rechtsnachfolger des aufgelösten Zweckverbandes.

Soest, 05. Mai 2017

KREIS SOEST - DIE LANDRÄTIN

als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Soest -

Im Auftrag, gez. Wiemer

Kreisrechtsdirektorin

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Neufassung der Zweckverbandssatzung vom 27.04.2017 und meine Genehmigung vom 05.05.2017 sowie der Hinweis auf die Auflösung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte werden hiermit nach §§ 20 Abs. 4 i.V.m. 11 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Soest, 05. Mai 2017

KREIS SOEST - DIE LANDRÄTIN

als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Soest -

Im Auftrag, gez. Wiemer

Kreisrechtsdirektorin